

SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LAHN-DILL-KREISES

vom 14. Dezember 1993

Stand: 4. Änderungssatzung vom 6. Juli 2016

Auf Grund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG -(Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I 1993, S. 239 ff.), der §§ 4, 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - AG-KJHG - vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 568 ff.), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 14. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zuständigkeit

- 1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem HKJGB werden vom Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen.
- 2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- 3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es auf Grund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.
- 4) Die Jugendhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt schützen.

§ 2

Organisation des Jugendamtes

- 1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- 2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des § 6 HKJGB.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V. mit § 11 HKJGB,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen,
- g) der Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpädagogischen Praxis für den Beirat an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik,
- h) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- i) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung, sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person, sowie Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

- b) Mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- 2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung genannte Person,
 - b) die Frauenbeauftragte des Kreises oder eine von ihr benannte Person,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
 - e) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - f) eine Familien- oder Jugendrichterin oder ein Familien- oder Jugendrichter,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II bzw. des kommunalen Trägers nach § 6a SGB II oder der Agentur für Arbeit.“
 - h) eine Jugendkoordinatorin oder ein Jugendkoordinator der Polizei,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter von jungen Menschen und deren Familien mit Migrationshintergrund,
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hess. Unternehmerverbände,
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Erziehungskräfte in Kindertagesstätten,
 - n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jugendpflegen,
 - o) eine Vertreterin der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen,

Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen gemäß Abs. 2 Ziffer b – o werden von den örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

Weitere sachkundige Personen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder- und Jugendparlamente im Lahn-Dill-Kreis, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 5 Verfahren

- 1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- 2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitgliedes führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- 4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- 5) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn das Mitglied von der eigenen Institution entsandt/benannt wurde oder seine Tätigkeit aufgrund einer behördlichen Funktion wahrnimmt, wenn es sich bei der Sitzungsteilnahme um ein Dienstgeschäft handelt und der entsprechende Zeitaufwand als Dienstzeit von der Behörde/Institution anerkannt wird, die die Entsendung vorgenommen hat oder in deren Funktion das Mitglied benannt wurde.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

- 1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse den folgende Fachausschuss ein:

Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und –entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zur Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.“

- 2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- 3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus 6 Mitgliedern und höchstens 9 Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Lahn-Dill-Kreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- 4) Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden oder sind gemäß Satzung für das Jugendbildungswerk des Lahn-Dill-Kreises hinzuzuziehen.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	14.12.1993
	veröffentlicht am	17.12.1993
	in Kraft getreten am	18.12.1993
1. Änderungssatzung	vom	03.11.1997
	veröffentlicht am	06.12.1997
	in Kraft getreten am	07.12.1997
2. Änderungssatzung	vom	12.06.2006
	veröffentlicht am	01.07.2006
	in Kraft getreten am	02.07.2006
3. Änderungssatzung	vom	15.08.2011
	veröffentlicht am	13.09.2011
	in Kraft getreten am	14.09.2011
4. Änderungssatzung	vom	06.07.2016
	veröffentlicht am	09.07.2016
	in Kraft getreten am	10.07.2016